

§ 17

(1) Öffentliche Schulen und Schulen in freier Trägerschaft sowie öffentliche und private Einrichtungen der Kindertagesbetreuung und der Kindertagespflege dürfen vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 nicht für den Unterrichts- bzw. Betreuungsbetrieb (einschließlich Arbeitsgemeinschaften, Unterweisungen und ähnliche schulische Veranstaltungen) geöffnet werden.	(1) Öffentliche Schulen und Schulen in freier Trägerschaft sowie öffentliche und private Einrichtungen der Kindertagesbetreuung, der Kindertagespflege sowie Spielhaus-Treffs dürfen für den Unterrichts- und Betreuungsbetrieb vorbehaltlich der folgenden Bestimmungen nicht geöffnet werden. Sie dürfen (einschließlich Arbeitsgemeinschaften, Unterweisungen, schulische Gremienarbeit wie Zeugniskonferenzen und Elterngespräche sowie ähnliche schulische Veranstaltungen) stufenweise geöffnet werden, sofern ein Hygieneplan vorliegt und die Abstands- sowie Hygieneregeln eingehalten werden.
(2) Sofern in den dafür genutzten Räumen durch die Anordnung im Raum ein Abstand zwischen den Teilnehmenden von mindestens 1,5 Metern gewährleistet ist, dürfen Prüfungen und prüfungsvorbereitender Unterricht für die 10. Klassen, die Vorkurse der gymnasialen Oberstufen, die Prüfungsklassen der vorschulischen Bildungsgänge und in der dualen Ausbildung durchgeführt werden. Gleiches gilt in begrenztem Umfang und abgestuft für weiteren Präsenzunterricht: - die 4. Klassen der Grundschulen; diese werden höchstens in Halbgruppen unterrichtet; - die Q1-Jahrgänge; diese werden höchstens in Halbgruppen mit dem Ziel, die zulassungsrelevanten Fächer abzudecken, unterrichtet; - die berufsbildenden Schulen; soweit Räumlichkeiten und Personal zur Verfügung stehen; dabei sind vorrangig die Abschlussklassen zu berücksichtigen, die ohne Prüfung enden und die Klassen, die im nächsten Schuljahr die Abschlussprüfung absolvieren. Für andere Schülerinnen und Schüler sollen Präsenzangebote organisiert werden, soweit sie Unterstützung benötigen. Alle Schülerinnen und Schüler sollen, soweit möglich, an dem Präsenzunterricht und an den Präsenzangeboten teilnehmen.	(2) Die in Absatz 1 genannten Einrichtungen bieten eine Notbetreuung von Kindern gemäß der Anlage an. Die Notbetreuung ist auch offen für die Aufnahme von Kindern zur Abwehr einer Gefährdung im Sinne des Paragraphen 8a SGB VIII sowie in besonderen Härtefällen auf Antrag. a) In den öffentlichen und privaten Einrichtungen der Kindertagesbetreuung und der Kindertagespflege werden Kinder mit besonderem Förderungsbedarf ebenfalls schrittweise in die Notbetreuung aufgenommen. Unter Berücksichtigung des Infektionsgeschehens können weitere von der Senatorin für Kinder und Bildung festgelegte Zielgruppen an der Notbetreuung partizipieren. b) In den öffentlichen Schulen und Schulen in freier Trägerschaft werden für Kinder mit besonderem Förderungsbedarf Unterstützungsangebote auch außerhalb der Notbetreuung konzipiert. Die Namen sowie die Berufe der Sorgeberechtigten der im Rahmen der Notbetreuung betreuten Kinder sind in Listenform zu erfassen.

(3) Einrichtungen der in Absatz 1 bezeichneten Art können einen eingeschränkten Betrieb für die Notbetreuung von Kindern gemäß der Anlage anbieten. Die Notbetreuung ist auch offen für Kinder, für die im Rahmen eines Schutzkonzeptes mit dem Amt für Soziale Dienste der Besuch einer Einrichtung der Kindertagesbetreuung oder Kindertagespflege zur Sicherung des Kindeswohls angeordnet ist sowie in besonderen Härtefällen auf Antrag. Die Namen sowie die Berufe der Sorgeberechtigten der im Rahmen der Notbetreuung betreuten Kinder sind in Listenform zu erfassen. Die Notbetreuung ist auf das notwendige Maß zu beschränken. Sie soll in möglichst kleinen Gruppen erfolgen und kann bis zu dem Umfang eingerichtet werden, der dem jeweiligen Konzept der Einrichtung zugrunde liegt. In den öffentlichen Schulen und in den Privatschulen ist die Anwesenheit eines Mitglieds der Schulleitung sowie einer Schulverwaltungskraft, in den Einrichtungen der Kindertagesbetreuung und Kindertagespflegestellen ist die Anwesenheit einer Person der Einrichtungsleitung zu den üblichen Zeiten sicherzustellen. Personal, das nicht zwingend vor Ort benötigt wird, soll, soweit möglich, zu Hause arbeiten.	(3) Die Betreuung bzw. der Unterricht soll in kleinen Gruppen stattfinden. a) In öffentlichen oder privaten Einrichtungen der Kindertagesbetreuung findet die Betreuung der Gruppen in getrennten Räumen statt. b) In den öffentlichen Schulen und Schulen in freier Trägerschaft ist durch die Anordnung im Raum ein Sitzabstand zwischen den Schülerinnen und Schülern von mindestens 1,5 Metern zu gewährleisten.
	(4) Für Gesangs- und Sportunterricht oder vergleichbare Angebote gilt, dass pro Person eine Fläche von mindestens 10 Quadratmetern zur Verfügung zu stellen ist.
	(5) Angebote Dritter oder Anlagen, die außerhalb der in Absatz 1 genannten Einrichtungen gelegen sind (wie Museen, Spielplätze oder Botanische Gärten), können in kleinen Gruppen wahrgenommen bzw. genutzt werden, sofern größere Ansammlungen vermieden werden können. Hierfür gelten die aktuellen Abstands- und Hygieneregeln. Sofern das Angebot in einer Einrichtung stattfindet, hat die Einrichtung einen Hygieneplan aufzustellen.

	a) Angebote Dritter in öffentlichen und privaten Einrichtungen der Kindertagesbetreuung und der Kindertagespflege können stattfinden, sofern dafür separate Räume vorgesehen sind. Sie bedürfen der Genehmigung durch die Senatorin für Kinder und Bildung. b) Angebote Dritter in öffentlichen Schulen und Schulen in freier Trägerschaft sind – mit Ausnahme von alternativen Bewegungsangeboten unter den in Absatz 4 festgelegten Bedingungen – nicht gestattet.
--	--

§ 18

(1) An Volkshochschulen, Fahr- oder Flugschulen, Einrichtungen der Erwachsenenbildung, Quartiersbildungseinrichtungen, Musikschulen sowie sonstigen öffentlichen oder privaten Einrichtungen der Aus-, Fort- und Weiterbildung dürfen Präsenzveranstaltungen stattfinden, sofern hierbei ein Abstand zwischen den Teilnehmenden von mindestens 1,5 Metern gewährleistet ist. Für Gesang- und Sportunterricht oder vergleichbare Angebote gilt, dass pro Person eine Fläche von mindestens 10 Quadratmetern zur Verfügung zu stellen ist. Sportliche Angebote dürfen nur im Freien stattfinden. Die geltenden Hygienebestimmungen sind einzuhalten. Die Einrichtungen haben einen Hygieneplan nach den aktuell geltenden Empfehlungen zu erstellen und bei Bedarf zu aktualisieren. Gastronomische Angebote in den Einrichtungen sind untersagt. Hilfsmittel, wie Maschinen oder Werkzeuge, dürfen nicht gemeinsam, sondern nur nacheinander von einzelnen Teilnehmenden genutzt werden; berührte Oberflächen müssen vor der nächsten Nutzung gründlich gereinigt werden.	1) An Volkshochschulen, Fahr- oder Flugschulen, Einrichtungen der Erwachsenenbildung, Quartiersbildungseinrichtungen, Musikschulen sowie sonstigen öffentlichen oder privaten Einrichtungen der Aus-, Fort- und Weiterbildung dürfen Präsenzveranstaltungen stattfinden, sofern hierbei ein Abstand zwischen den Teilnehmenden von mindestens 1,5 Metern gewährleistet ist. Für Gesangs- und Sportunterricht oder vergleichbare Angebote gilt, dass pro Person eine Fläche von mindestens 10 Quadratmetern zur Verfügung zu stellen ist. Die geltenden Hygienebestimmungen sind einzuhalten. Die Einrichtungen haben einen Hygieneplan nach den aktuell geltenden Empfehlungen zu erstellen und bei Bedarf zu aktualisieren. Gastronomische Angebote in den Einrichtungen sind untersagt. Hilfsmittel, wie Maschinen oder Werkzeuge, dürfen nicht gemeinsam, sondern nur nacheinander von einzelnen Teilnehmenden genutzt werden; berührte Oberflächen müssen vor der nächsten Nutzung gründlich gereinigt werden.
(2) Abweichend von Absatz 1 dürfen Aus- und Weiterbildungseinrichtungen der Gesundheitsberufe für den Präsenzunterrichts- und Prüfungsbetrieb nur nach folgenden Maßgaben geöffnet werden: 1. die Kurse nach dem Pflegeberufegesetz dürfen für die ersten sechs Monate der Ausbildung stattfinden,	

2. die weiteren Aus- und Weiterbildungsgänge der Gesundheitsberufe dürfen für den Zeitraum der Abschlussprüfungen und für den unmittelbar darauf vorbereitenden Unterricht stattfinden. Die Aus- und Weiterbildungseinrichtungen sollen durch geeignete Maßnahmen sicherstellen, dass während des Präsenzunterrichts- und Prüfungsbetriebs die Anforderungen nach § 5 Absatz 2 und § 11 eingehalten werden; § 5 Absatz 3 gilt entsprechend.	
---	--